



ÖFFENTLICH

DN.: 2011/0143 vom 01.07.2011

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	14.07.2011	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag der Fa. Wiegenstein GmbH & Co.KG auf Zustimmung zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 "Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Ochtrup-Gronau" vom 12.05.2011

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Fa. Wiegenstein GmbH & Co.KG auf Befreiung wird zugestimmt, sofern der Nachweis erbracht wird, dass bei der Erweiterung des Gewerbebetriebes die für ein allgemeines Wohngebiet zulässigen dB(A)-Werte eingehalten werden.

Des weiteren soll die Befreiung mit der Auflage erteilt werden, dass die 4 Werkstätten, die als Durchfahrt geplant sind, zum Witthagen nur als Ausfahrt genutzt werden dürfen.

Sachdarstellung:

Im Rahmen ihrer geplanten Firmenerweiterung hatte die Fa. Wiegenstein GmbH & Co.KG mit Datum vom 06.09.2010 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Ochtrup-Gronau“ dahingehend beantragt, dass die Abstände der Baugrenzen von den Straßen Kreuzweg und Witthagen auf 5 m reduziert werden.

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat hierfür in seiner Sitzung am 02.11.2011 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst, unter Hinweis darauf, dass durch ein Lärmgutachten der Nachweis erbracht werden muss, dass durch die Erweiterung des Gewerbegebietes die für ein allgemeines Wohngebiet zulässigen dB(A)-Werte nicht überschritten werden.

Nunmehr plant die Fa. Wiegenstein GmbH & Co.KG, ein mehrfach ausgezeichneter Ausbildungsbetrieb, lediglich eine Erweiterung in Richtung der Straße am Witthagen, die eine Überschreitung der Baugrenze um ca. 1,00 m erforderlich macht und beantragt eine entsprechende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24. In diesem Zusammenhang sollen auch zusätzliche Werkstatteinfahrten von der Straße Witthagen entstehen (siehe Anlage).

Da diese Zufahrten und weitere Stellplätze an die Wohnbebauung am Kreuzweg heranrücken, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dem Antrag auf Ausnahme zuzustimmen, sofern der Nachweis erbracht wird, dass bei der Erweiterung des Gewerbebetriebes die für ein allgemeines Wohngebiet zulässigen dB(A)-Werte eingehalten werden.

Um die Verkehrsteilnehmer auf der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zu beeinträchtigen, wird weiterhin vorgeschlagen, die Befreiung mit der Auflage zu erteilen, dass die 4 Werkstätten, die als Durchfahrt geplant sind, nur als Ausfahrt genutzt werden dürfen.

Umweltrelevanz:

In Verbindung mit der Erweiterung des Betriebes ist vom Antragsteller der Nachweis zu führen, dass das angrenzende Wohngebiet durch Lärm nicht beeinträchtigt wird.

Haushaltrechtliche Beurteilung:

Keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Generationengerechtigkeit:

Der Erhalt und die Weiterentwicklung von ortsansässigen Gewerbebetrieben sichert Arbeitsplätze für kommende Generationen.

Im Auftrage:

Koke